

Rechtsfragen an Fachanwalt Dr. Stebner

Können Patienten zwei Rechnungen für eine Leistung verlangen?

Frage:

Meine Patientin ist privat versichert und beihilfeberechtigt. Meine GOÄ-Liquidation über die Gesamtbehandlung hat sie bezahlt. Jetzt möchte sie eine Zweitrechnung für die Kostenerstattung haben. Ich soll in der Zweitrechnung nur Ernährungsberatung ausweisen, aber den Gesamtbetrag der Rechnung ansetzen. Darf ich die Zweitrechnung ausstellen?

Antwort:

Ihre Patientin wird die Gesamtrechnung zur Kostenerstattung bei der Beihilfefestsetzungsstelle eingereicht haben. Nunmehr möchte sie eine zweite Rechnung über den gesamten Betrag der Heilbehandlung einschließlich Ernährungsberatung, jedoch nur ausgewiesen als Ernährungsberatung, um eine Kostenerstattung durch ihre Private Krankenversicherung ausschließ-

lich für Ernährungsberatung in voller Höhe der Heilbehandlung zu erhalten. Ihre Patientin möchte eine Kostenerstattung erlangen, die ihr so nicht zusteht. Mit Ihrer Hilfe soll eine Täuschung des Kostenträgers erfolgen. Ihre Vermutung, dass dies rechtswidrig ist, ist zutreffend, denn eine Anwendung von § 263 StGB „Betrug“ (www.gesetze-im-internet.de) liegt nahe. Ich empfehle Ihnen deshalb, keine weitere Rechnung auszustellen. Ihre Patientin kann die Rechnung, die sie bereits erhalten hat, weiterverwenden zur Kostenerstattung bei ihrer Privaten Krankenversicherung. Dies ist bei beihilfeberechtigten Patienten so auch üblich. Wenn Ihre Patientin die Rechnung von der Beihilfefestsetzungsstelle nicht zurückerhält, können Sie ihr ein Duplikat ausstellen, welches sie dann bei der Privaten Krankenversicherung einreicht. Das übliche Verfahren ist freilich, dass die Beihilfefestsetzungsstelle die eingereichte Rechnung nach Prüfung und Kostenerstattung abstempelt mit „für Beihilfzwecke verwendet“ und der Beamtin mit dem Bescheid über die Kostenerstattung zurückschickt.

Meine neu entwickelte Therapie: Was ist rechtlich zu tun?

Frage:

Ich habe eine neue Therapie entwickelt. Muss ich diese eintragen, damit sie als Therapie gilt? Oder erst einmal die Allgemeinfrage, was gilt bereits als Therapie?

Antwort:

Eine Therapie ist eine Methode, die der Heilbehandlung dient. Eine neue Therapie wäre beispielsweise auch die Kombination verschie-

dener bekannter Therapien in besonderer Weise. Eine Anmeldung oder gar Genehmigung solcher individuell entwickelter Methoden ist gesetzlich nicht vorgesehen. Wenn Sie eine neue Therapie entwickeln und diese mit einem besonderen Namen kennzeichnen, könnte sich auch ein Markenschutz anbieten. Beim Deutschen Patent- und Markenamt kann eine Wortmarke oder eine kombinierte Wort-/Bildmarke eingetragen werden. Näheres finden Sie auf der Website: <https://www.dpma.de>.

Pflicht zum Behandlungsbericht?

Frage:

Kann mich mein Privatpatient verpflichten, einen Behandlungsbericht nach Abschluss der Behandlung zu schreiben?

Antwort:

Mit Ihren Patienten schließen Sie einen Behandlungsvertrag nach § 630a BGB (www.gesetze-im-internet.de). Der Behandlungsvertrag enthält Hauptpflichten für beide Vertragspartner. Für Sie als Arzt ist dies eine sorgfältige Heilbehandlung nach den im Gesetz genannten Kriterien und nach Aufklärung mit Einwilligung des Patienten. Der Behandlungsvertrag enthält auch Nebenpflichten. Dazu gehört beispielsweise ein gefahrloser Zugang zur Praxis. Eine weitere Nebenpflicht ist es, alles Zumutbare (gegen Honorar) zu tun, damit Ihr Patient eine Kostenerstattung erhält. Dazu kann dann auch ein Befundbericht gehören, der die medizinische Notwendigkeit der Heilbehandlung nach § 192 Versicherungsvertragsgesetz begründet. Verlangt also Ihr Patient einen Behandlungsbericht,



sind Sie verpflichtet, diesen zu verfassen, anderenfalls können Schadensersatzansprüche drohen.

Is der Ortsname in der Domain erlaubt?

Frage:

Ich habe widersprüchliche Informationen darüber, ob ich für meine Homepage in der Domain den Ortsnamen aufnehmen kann. Wie ist die Rechtslage?

Antwort:

Sie können ohne Weiteres geografische Bezeichnungen wie Städte verwenden, wenn sie hinreichend individualisiert sind. Beispiel: dr.berg.muenchen. Möglich wäre auch, Ihr Fachgebiet hinzuzusetzen. Beispiel: urologie.muenchen.dr.berg.

Zahlungsunwillige Privatpatienten: Darf ich ein Inkassobüro beauftragen?

Frage:

Ich habe immer wieder einmal Privatpatienten, die meine GOÄ-Liquidation nicht bezahlen oder nur nach mehrfachen Mahnungen. Aktuell habe ich eine Patientin, die ich mündlich (während der Fortsetzung der Behandlung) und schriftlich an die Zahlung erinnert habe. Sie hat dann eine so bezeichnete erste und eine zweite Mahnung erhalten. Auch jetzt Fehlanzeige. Gerne würde ich den Fall an ein Inkassobüro übergeben, damit ich die Sache los bin. Der Betrag ist gar nicht so groß, weshalb die Übergabe an einen Rechtsanwalt meiner Meinung nach nicht gerechtfertigt ist. Darf ich bei zahlungsunwilligen Privatpatienten ein Inkassobüro einschalten? Muss ich erst mehrfache Mahnungen voranschicken oder gar die Einschaltung des Inkassobüros androhen?

Antwort:

Aus dem Behandlungsvertrag, dem ärztlichen Berufsrecht und § 203 StGB ergibt sich Ihre Schweigepflicht. Sie gilt – ohne ausdrückliche Entbindung – auch für die Weitergabe von Daten an ein Inkassobüro. Mitarbeiter von Inkassounternehmen unterliegen nicht der Schweigepflicht. Deshalb geht man allgemein, genauso wie bei Verrechnungsstellen für den Forderungseinzug, davon aus, dass Inkassounternehmen nicht beauftragt werden können, ohne Entbindung von der Schweigepflicht. Für diese Rechtslage ist es unerheblich, wie hoch die Rechnungssumme ist oder wie häufig der Patient gemahnt wurde. Der Ausweg ist stattdessen die Beauftragung eines Rechtsanwalts. Rechtsanwälte sind Organe der Rechtspflege und unterliegen der Schweigepflicht. Zahlt ein Patient nicht, kann ohne Weiteres ein Rechtsanwalt mit dem Forderungseinzug beauftragt werden. Das vorherige Einverständnis des Patienten ist nicht erforderlich.

Copyright auf Portraitfotos für meine Praxis

Frage:

Eine Fotografin hat für meine Praxis-Website und für Online-Portale Portraitfotos und andere praxisbezogene Bilder gemacht. Diese habe ich bezahlt und damit auch das Veröffentlichungsrecht erhalten – richtig? Mich verwundert nämlich, dass sie die dann von mir ausgewählten Fotos mit ihrem Copyright und Namen versehen wird, und zwar direkt auf dem Bild am unteren linken Rand. Doch erstens sieht das nicht hübsch aus, und zweitens verweise ich doch im Impressum, sofern vorhanden, auf sie als Fotografin. Auch wenn kein Impressum vorhanden sein sollte, was ja zuweilen bei Online-Bewertungsportalen der Fall ist, stört ihr Name auf mei-

nem Portraitfoto und den anderen Fotos der Praxis. Ich bitte Sie, mich in dieser Frage aufzuklären.

Antwort:

Mit der Fotografin haben Sie einen Dienstvertrag abgeschlossen, der unterschiedlich ausgestaltet sein kann. Der Zweck der Aufnahmen dürfte auch ohne schriftliche Vereinbarung klar bestimmt sein, nämlich zur beruflichen Verwendung. Gegenstand des Vertrages sollte auch sein, dass Sie das uneingeschränkte Verwendungsrecht haben und die Fotografin eben keine Rechte mehr an den Bildern hat, schließlich haben Sie diese bezahlt, wie Sie richtig anführen. Empfehlenswert ist der Abschluss eines schriftlichen Vertrages, jedoch wird sich in Ihrem Fall, wenn kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden ist, aus den Umständen der zuvor von mir geschilderte Inhalt ergeben. Ihre Fotografin hat also kein Recht, „Copyright“ auf das Bild zu setzen. „Copyright“ drückt übrigens kein eigenständiges Urheberrecht aus. Das Urheberrecht entsteht bzw. kann übertragen werden nach dem Urheberrechtsgesetz auch ohne nähere Bezeichnung. Ob der Name der Fotografin zum Bild gesetzt werden kann (wie Sie dies öfters bei Fotos sehen), ist Vereinbarungssache. ◀

Verfasser: Dr. jur. Frank A. Stebner



Dr. jur. Frank A. Stebner
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Medizinrecht,
Salzgitter

Dr. jur. Frank A. Stebner,
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Medizinrecht
Tel.: +49 5341-85310
Fax: +49 5341-853150
E-Mail: info@drstebner.de,
Internet: www.DrStebner.de